

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AA - ASzu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des
Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren
Übereinkünften

A

1. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachfolgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat stellt fest, daß die Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und die Vereinbarung für die Nutzung verschiedener militärischer Einrichtungen zu erheblichen Verbesserungen in dem Rechtsverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und den westlichen Verbündeten führen.

Der Bundesrat begrüÙt, daß weitgehend deutsches Recht gilt, Sonderrechte der Alliierten abgebaut wurden und eine Gleichstellung mit der Bundeswehr erfolgt ist. Doch dennoch blieben die Ergebnisse der Überprüfungsverhandlungen der Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut in einigen Bereichen unbefriedigend.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Unbefriedigend sind insbesondere die Regelungen betreffend die Beseitigung von Umweltschäden und Altlasten, da den Entsendestaaten insoweit in Artikel 41 des Änderungsabkommens ein Haushaltsvorbehalt eingeräumt wird. Dieser Vorbehalt stellt die Stringenz ihrer Verpflichtungen insgesamt in Frage. Zudem können nach Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes alle bestehenden Einrichtungen der Stationierungskräfte weiterbetrieben werden, auch wenn sie deutschen Rechtsvorschriften nicht genügen.

Unzureichend sind auch die vereinbarten Verbesserungen im Bereich der Mitbestimmung. Nach wie vor fehlt es hier an der aus Sicht des Bundesrates unverzichtbaren Gleichstellung der bei den Stationierungskräften Beschäftigten mit den anderen Arbeitnehmern.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, in den kommenden Verhandlungen mit Nachdruck bei den Entsendestaaten auf eine Revision dieser Rechtslage hinzuwirken.